

Czernin'sche Bildergalerie in Wien.

2. Dezember 1940.

Kurze Übersicht

über die Vorgeschichte des Falles und über die Vorkommnisse im
Oktober 1940

I.

Die einzige, in der bösen Zeit nach der Katastrophe des Jahres 1918 intakt gebliebene Wiener private Adels - Bildergalerie war die gräflich Czernin'sche Bildergalerie (samt Elastiken-Sammlung). Nach dem kinderlosen Ableben des am 5. November 1925 verstorbenen Eigentümers Eugen Graf Czernin ging diese Galerie zusammen mit dem ganzen übrigen Czernin'schen Vermögen (böhmisches Real-fideikomiß) an dessen Bruder Dr. Franz Grafen Czernin, über, der am 9. April 1932 (gleichfalls kinderlos) starb. Doch war schon nach dem Tode des genannten Grafen Eugen Czernin ein Streit darüber entstanden, ob diese Galerie trotz des czechoslowak-ischen Fideikomißaufhebungsgesetzes Fideikomiß oder Allod sei, weiters ein Streit darüber, ob auf die Galerie österreichisches oder czechoslowak-isches Recht anzuwenden sei. Diesem Streit kam dadurch besondere Bedeutung zu, daß Graf Franz Czernin - aus besonderen Gründen - nicht den nach der Fideikomiß-Erbfolge zunächst berufenen Agnaten, seinen Großneffen Jaromir Grafen Czernin, sondern einen von ihm für würdiger gehaltenen Neffen, nämlich Eugen Grafen Czernin, adoptiert und zum Universalerben berufen hatte. Der Oberste Gerichtshof in Österreich hatte die Galerie als Fideikomiß erklärt, sie also praktisch dem Grafen Jaromir Czernin zugesprochen; das Oberste Gericht in der Cechoslowakei hatte die Bildergalerie als Allod erklärt, sie also praktisch dem Grafen Eugen Czernin zuerkannt. Außerdem waren außerordentlich komplizierte Fragen betreffend Erbsteuern etc., die in beiden Staaten spielten und die sich auf die beiden Verlassenschaften (nach Eugen d. Älteren und Franz) erstreckten, entstanden, alles Fragen, die beinahe unlösbar schienen und durch viele Jahre behandelt wurden, bis es am 5. Februar 1933 zu einem Vergleich zwischen den beiden Grafen Jaromir und Eugen Czernin kam.

Das Haupt- und Prunkstück der Galerie, das Bild "Der Maler und sein Modell" oder "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft gilt schon seit Jahrzehnten schlechthin als das berühmteste und wertvollste Bild in Wiener Privatbesitz und damit auch in österreichischem Privatbesitz. Mag man auch einwenden, daß der Kunstgeschmack wandelbar sei: Tatsache ist, daß dieses Bild seit Jahrzehnten als eines der Kleinode unter den Wiener Galeriebildern betrachtet und geschätzt wird. Das kunst-sinnige Wien erachtete dieses Bild als einen seiner allerher-vorragendsten Schätze. Dementsprechend hat es in der Zeit seit dem Ende des Weltkrieges auch nicht an ganz außerordentlichen Bemühungen des Auslandes, insbesondere Amerikas, gefehlt, das Bild für das Ausland zu erwerben. Es wurden phantastische Summen für das Bild geboten, die jedoch Graf Franz Czernin kalt ließen; er wollte das Bild unbedingt für Wien erhalten und

lehnte selbst die Führung unpräjudizieller Verkaufsvorbesprechungen rundweg ab. Auch das Wiener Denkmalamt hatte die Galerie - selbstverständlich - unter Denkmalschutz gestellt, sie als einheitliches Ganzes erklärt und mittels Bescheides vom 7.X.1938 sogar als Einheit mit dem Hause, in dem sie untergebracht ist und das dem Grafen Eugen Czernin gehört, deklariert.

Der Abschluß des Vergleiches zwischen den beiden Grafen Czernin war außerordentlich dadurch erschwert, daß das ganze Sinnen und Trachten des Alod-Erben Eugen dahin ging, die Galerie als Ganzes für Wien zu erhalten, während das ganze Sinnen und Trachten Jaromis dahin ging, die Galerie zu Geld zu machen. Der Vergleich konnte also nur auf folgender Basis abgeschlossen werden:

Das Bild von Vermeer, dessen Wert nach allgemeiner Meinung ungefähr dem Werte der Hälfte der Gesamtgalerie gleichkam, ja darüber hinausging, sollte verkauft werden; vom Erlös hatten 4/5tel dem Grafen Jaromir, das restliche Fünftel und die ganze übrige Galerie dem Grafen Eugen zuzufallen; das Fünftel vom Erlöse bedang sich Graf Eugen Czernin zu dem Zwecke aus, um Verlassenschaftsgebühren und sonstige Spesen bezahlen und hierdurch die Restgalerie vollkommen intakt erhalten zu können, denn hinsichtlich dieser Gebühren und Spesen wurde anteilmäßige Tragung vereinbart. Dieser Vergleich wurde unter Patronanz des Fideikomiß-Kurators Hofrat Univ. Prof. Dr. Sperl, der als Autorität auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes wie als Wiener Kunstliebhaber gleich bekannt ist, am 23.II.1933 abgeschlossen. Außerdem wurde noch vereinbart, daß hinsichtlich des Bildes von Vermeer bis zu dessen Verkauf ein Kondominium beider Grafen bestehen solle.

Die in der Folge von Graf Jaromir unternommenen Versuche, das Bild ins Ausland zu verkaufen, scheiterten einerseits immer wieder an den noch ungelöst gebliebenen schwierigen Vergebührensfragen, andererseits daran, daß die österreichische Regierung durch Jahre einer Verbringung des Bildes außerhalb der Grenzen des Landes Österreich ein absolutes Veto entgegengesetzte und zwar t r o t z den besonderen Verbindungen, die Graf Jaromir Czernin zu Bundeskanzler Dr. Schuschnigg besaß!

Um die Jahresende 1939/40 setzten - nach einem durch die Stellungnahme des Wiener Denkmalamtes unmöglich gewordenen Verkauf des Bildes an einen privaten Reflektanten im Altreich - Bemühungen des Wiener Denkmalamtes ein, einen Ankauf des Bildes durch das Reich, bzw. den Führer für Wien herbeizuführen; das Denkmalamt bemühte sich hierum aus dem Grunde, weil es das allergrößte Gewicht darauf legte, diese einzig intakt verbliebene alte Wiener Privatgalerie nicht zerreißen und sie nicht ihren allerwertvollsten Teil, ja das einzige Bild, das diese Galerie geradezu repräsentierte, verlieren zu lassen; dem Denkmalamt schwebte die Lösung vor, daß das Bild als Reichseigentum bis auf weiteres in der Czernin'schen Galerie zu Wien verblieben wäre, solange Graf Eugen Czernin seiner Aufgabe, die Galerie getreulich zu verwahren und sie ungeteilt der Allgemeinheit in Wien zugänglich zu erhalten, nachkommen würde.

Graf Eugen Czernin hat auch mit Erklärung vom 24.VI.1940 dem Denkmalamt bekanntgegeben, daß er für sich und seine Erben die Verpflichtung übernimmt, unbeschadet aller Eigentumsrechte die Czernin'sche Gemädegalerie in seinem Hause zu Wien auf eigene Kosten zu verwahren.

Aber schon um die Jahreswende 1939/40, als es sich um den Verkauf an einen Interessenten aus dem Altreiche handelte, ließ Graf Jaromir Czernin den Grafen Eugen Czernin wissen, daß er sich an den Vergleich vom Februar 1933 nicht mehr gebunden fühle. Als Grund hiefür führte Graf Jaromir Czernin - außer einigen Motiven rein juristisch-formaler Natur - an, daß er - wie die Dinge nunmehr liegen - seit der Vereinigung Österreichs mit dem Reiche nur mehr einen unvergleichlich geringeren Verkaufserlös für den Vermeer erzielen könne, als womit er im Jahre 1933 für den Fall eines Verkaufes ins Ausland rechnen dürfte; dadurch sei dem Vergleich seine Voraussetzung entzogen worden und Graf Jaromir Czernin brauche sich daher an diesen Vergleich nicht mehr zu halten. Allerdings verband Graf Jaromir Czernin diese seine Stellungnahme mit dem Vorschlage, es solle der Grundgedanke des Vergleiches, nämlich die Teilung der Galerie zwischen den beiden Grafen aufrecht bleiben, nur solle Graf Eugen Czernin auf sein Fünftel am Erlös des Vermeer-Bildes verzichten und außerdem einen bestimmten Beitrag zu den Verlassenschaftsgebühren leisten.

Die gesamte Galerie befand sich stets, also auch nach dem Tode des Grafen Franz Czernin, in den ihr von altersher zustehenden Räumen des Hauses des Grafen Eugen Czernin.

Im Zuge der Luftschutzmaßnahmen vor Beginn des Krieges mit Polen wurde das Bild von Vermeer im Einvernehmen zwischen dem Wiener Denkmalamt und Graf Eugen Czernin nach Vöstenhof im Gau Niederdonau in das dortige Schloß der Schwiegermutter des Grafen Eugen Czernin, Fürstin S., gebracht.

II.

Nun hat sich im Oktober 1940 Folgendes abgespielt:

Freitag, den 4. Oktober erschien der Wiener Rechtsanwalt des Grafen Jaromir Czernin (Dr. E.) beim Wiener Anwalt des Grafen Eugen Czernin (Dr. G.) und teilte mit, ein Sonderbeauftragter des Führers sei in Begleitung des Kunstreferenten des Wiener Reichsstatthalters bei Graf Jaromir Czernin im Sudetengau erschienen, um ein Offert des Führers auf das Bild von Vermeer zu überbringen; Graf Jaromir Czernin könne das Offert des Führers unter Festhalten an der Vergleichsidee vom Februar 1933 nur dann annehmen, wenn Graf Eugen Czernin auf sein Fünftel am Erlöse des Bildes verzichte und an Jaromir für Erbgebühren und als Zuschuß für den Mindererlös des Bildes gegenüber dem Verkaufsprojekt vom letzten Jahreswechsel den Beitrag von RM 375.000.- zahle. Es sei eine eheste Entscheidung des Grafen Eugen Czernin erforderlich. Donnerstag, den 10. Oktober erschien Dr. E. mit dem Vertreter des Grafen Jaromir Czernin im Sudetengau (Dr. L.) neuerlich bei Dr. G.; die beiden Herren gaben eine ausführliche Information über das vom Führer gestellte Anbot, erneuerten ihr Verlangen auf sofortige Stellungnahme des Grafen Eugen Czernin und gaben insbesondere bekannt, daß bis Dienstag, den 15. Oktober d.J. (also binnen einer verhältnismäßig ganz kurzen Frist) das Anbot des Führers durch Graf Jaromir Czernin angenommen oder den Vertretern des Führers mitgeteilt werden müsse, "woran denn die Sache noch hänge".

Graf Eugen Czernin war durch diese Eröffnung in eine höchst peinliche Lage gebracht, denn er mußte damit rechnen, daß - wenn Graf Jaromir das Anbot des Führers nicht annimmt - auf ihn (Eugen) das Odium fallen wird, an der Nichterfüllung des Kaufwunsches des Führers schuldtragend zu sein.

Infolge des heiklen Gegenstandes war natürlich jede eingehende schriftliche Behandlung und auch jeder telephonische Verkehr hierüber mit dem im Sudetengau wohnenden Grafen Eugen Czernin erschwert, so daß Dr. G. seinen Klienten nach Wien bat. (Graf Eugen Czernin war aber erkrankt und konnte erst am 17. Oktober in Wien eintreffen.)

Doch gleich am nächsten Tage (11. Oktober) kurz nach Mittag rief der Ministerialrat desjenigen Amtes des Reichsstatthalters in Wien, das das Kunstreferat inne hat, Dr. G. an und forderte diesen auf, er solle sofort die Fürstin S. in Vösthof telephonisch auffordern, das Bild von Vermeer den bereits in Vösthof eingetroffenen Beamten des Denkmalamtes unverzüglich auszufolgen. Dr. G. erklärte, daß er hiezu keine Ermächtigung seitens seines Mandanten Eugen Grafen Czernin besitze, daß die Sache zu bedeutungsvoll sei, um in solcher Übereilung telephonisch behandelt zu werden, und daß die Fürstin ihn ja überhaupt nicht kenne. Der Ministerialrat appellierte an Dr. G., er möge trotzdem die begehrte Aufforderung an Fürstin S. ergehen lassen, da er hiedurch seinem Klienten nur Unannehmlichkeiten erspare; falls Dr. G. bei seiner Weigerung verbleibe, müsse der Ministerialrat das Bild noch am selben Tage durch die Gestapo beschlagnahmen lassen, denn das Bild habe morgen in München einzutreffen. Darauf erwiderte Dr. G., daß dann eben die Beschlagnahme vorgenommen werden solle; das einzige, was er tun könne, sei die Zusage, daß er - falls der Ministerialrat die Fürstin veranlasse, ihn ihrerseits anzurufen, - der Fürstin auf ihre Frage erklären würde, daß seines Brachtens unter den gegebenen Umständen die Ausfolgung des Bildes nicht zu vermeiden sei. Ein solcher Anruf der Fürstin bei Dr. G. erfolgte aber nicht.

Am späten Abend, besser gesagt: nachts kam dann der Vertreter des Denkmalamtes zu Dr. G., um ihn dringendst um ein an Fürstin S. zu richtendes Schreiben zu ersuchen, mittels dessen Dr. G. namens des Grafen Eugen Czernin die Fürstin zur Ausfolgung des Bildes auffordert. Zwar hatten die Herren des Denkmalamtes die Fürstin schon am Nachmittag zur Ausfolgung des Bildes veranlaßt, jedoch gegen das Versprechen, ihr ein solches Schreiben von Dr. G. zu beschaffen.

Am 12. Oktober erhielt Dr. G. die schriftliche Mitteilung von der Aufhebung des Denkmalschutzes durch das Wiener Denkmalamt bezüglich des Bildes von Vermeer wegen des Ankaufes durch den Führer. Sowohl am 11. wie am 12. Oktober fanden neuerliche Besprechungen mit Dr. E. und Dr. L. bei Dr. G. statt, in deren Verlauf der Vorschlag des Grafen Jaromir um Einiges verbessert wurde. Am 14. Oktober erhielt Dr. G. den Beschluß des Wiener Fideikommiß-Gerichtes mit der fideikommißbehördlichen und abhandlungsbehördlichen Genehmigung des Verkaufes des Vermeerbildes an den Führer.

Am 18. Oktober (Freitag) kam es zu einer eingehenden Aussprache in der Kanzlei von Dr. G. zu Wien zwischen Graf Eugen Czernin, seinem Aussiger-Rechtsanwalt und Dr. E.; Graf Eugen Czernin erklärte, am Vergleiche vom Februar 1933 festzuhalten und lediglich hinsichtlich der Differenz zwischen seinem Fünftel-Anteil an Bilderlös und dem auf ihn entfallenden Erbgebühren-Anteil einen Nachlaß gewähren zu können. Dr. E. erklärte dies für unakzeptabel.

Am Tage darauf (Samstag, den 19. Oktober) überbrachte Dr. E. dem Dr. G. mündlich folgende ausdrücklich als "ultimativ" bezeichnete Proposition des Grafen Jaromir Czernin: Graf Eugen Czernin soll definitiv auf seinen Fünftel-Anteil am Vermeerbilderlös verzichten und - unter bestimmten Modalitäten - an Graf Jaromir Czernin einen Barbetrag von RM 280.000.-- bezahlen, wogegen Graf Jaromir Czernin die Tragung der Verlassenschaftsgebühren übernimmt; unter dieser Voraussetzung soll es beim Vergleich vom Februar 1933 verbleiben; geht Graf Eugen Czernin bis zum Abend des nächsten Tages auf diese Forderung nicht ein, so "ist Graf Jaromir Czernin entschlossen, über die gesamte restliche Galerie zu verfügen und sofort Verkaufsverhandlungen einzuleiten".

Natürlich wurde der Hinweis darauf nicht unterlassen, daß - falls erst einmal mit der höchsten Stelle im Reiche ein Verkauf der Restgalerie mit Veranlassung der sofortigen Übernahme abgeschlossen wäre - jede Möglichkeit für Graf Eugen Czernin, sich noch auf irgendwelche Rechte an der Restgalerie zu berufen, so gut wie unterbunden wäre.

Unter diesem außerordentlichen Drucke und in der Befürchtung, es könne sich in Überstürzung der Ereignisse dasjenige, was hinsichtlich des Vermeerbildes geschah, hinsichtlich der gesamten Restgalerie wiederholen, hat Graf Eugen Czernin Mittwoch, den 23. Oktober durch Dr. G. gegenüber dem Wiener Rechtsanwalt des Grafen Jaromir Czernin die Erklärung mündlich abgeben lassen, daß er sich der ultimativen Forderung des Grafen Jaromir Czernin füge.

Abschrift!

G

F S I 5/38
73

An das

Oberlandesgericht Wien,

W i e n .

Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt, Wien I., Wallzeile 13, als Vertreter
des Jaromir Grafen Czernin-Morzin, Marschendorf, Sudetengau,

beantragt Bezahlung der Erbgebühren
in der Gräfllich Czerninschen Fa-
milienfideikommissabhandlung.

Dr. Egger e.h.

Auf Eingangsstück Stempel des
Oberlandesgerichts Wien
Eingelangt am 12. Dezember 1940
F S I 5/38
73



Mit dem Zahlungsauftrage Beil.A/, GzP.15520/40, BAP.10152/40, des Finanzamtes für Verkehrssteuern Wien, wurde dem Grafen Jaromir Czernin-Morzin als dem Fideikommissarben die Bezahlung der Erb- und Nachlassgebühren im Gesamtbetrage von RM 380.000.-- vorgeschrieben.

Diese Vorschreibung erfolgte auf Grund der mit dem Oberfinanzpräsidenten Wien und dem Finanzamt für Verkehrssteuern in Wien in Sachen dieser Gebührenveranlagung gepflogenen Verhandlungen, dem auf Grund dieser Verhandlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung des Gemäldes von Jan Vermeer gestellten Angebotes und dem Erlass des Herrn Reichsminister der Finanzen vom 29.10.1940, mit welchem dieses Anbot angenommen wurde.

Laut der zu FS I 5/38 aufgelaufenen Fideikommissakten erliegt bei der Deutschen Bank, Zweigstelle Hohenelbe der Kaufpreis für das veräußerte Gemälde im Betrage von RM 1.550.000.-- unter Verfügung des Oberlandesgerichtes Wien.

Ich stelle die Bitte, die genannte Bankanstalt zu ermächtigen und zu beauftragen, aus dem dort erliegenden Guthaben, welches zufolge des Beschlusses vom 25.Okt.1940 in einem Einlagebuch zu fraktifizieren war, den Betrag von RM 380.000.-- an das Finanzamt für Verkehrssteuern Wien, Kto.Nr.37.862 des Postspar-kassenamtes Wien (Finanzkasse), zu BAP.40/10152 (Erbgebühren in der Fideikommissache Graf Czernin) zu überweisen und über den Vollzug dem Gerichte zu berichten.

Ich behalte die weitere Antragstellung in der Abhandlungssache bis nach Abschluss der bereits in Angriff genommenen Inventur vor.

Dr. Egger e.h.



I 9 4 0

~~STANDARD-VERSANDFORMULAR DER REICHSGELD-ANSTALT
ZUR VERANLAGUNG VON VERKÄUFEN AN DER REICHSGELD-ANSTALT
SIEHE BUNDESANZEIGEN, NUMMERN 11/34, 12/34, 13/34, 14/34~~



Geschäftszahl

U-8 1 2 3 -4b/1940

4/GK.....

Miterledigte Zahlen

Vorzahl: 8873/1940
Min.f.i.u.k.Angel.

Genehmigungs-Dringlichkeits-u. Vorschlagsvermerk

Nachzahlen

*M 13 141/40 der
Abw. Stelle Unt. r. d. t.*

Sofort

Gegenstand:

Vermeerbild aus der Gräfl. Czerninschen
Gemäldegalerie in Wien, Ankauf

Frist

Zu betreiben am

neue Frist:

Zur Einsicht vor ~~Gemeindefiskus~~
~~zurückgabe~~, Hinterlegung:

Ref 4b(z. Material)

*Berg
7.12.40*

Auf Grund des vorliegenden Angebotes hat der Gefertigte beim Oberfinanzpräsidenten Wien, Vordere Zollamtstr. Nr. 7 (Dr. Bona und Vilas, Mezzanin, Zimmer 115) und Vordere Zollamtstr. Nr. 5 (Ministerialrat Schmid, I. Stock, Zimmer 158) vorgesprochen und vom massgebenden Dr. Bona die Zusicherung erhalten, dass über entsprechenden Antrag von Dr. Egger die Nachbesteuerung im Falle des Verkaufes des Vermeerbildes von dem hierfür zuständigen Oberfinanzpräsidenten Wien nicht höher als mit 550.000 RM bemessen werden wird, soferne der wirtschaftliche

12. Dez 1940

Geschäftszeichen:

*15 Kunstwesen
Czern*

20/4
Reing. *70*
Vergl. *70*
Begl. *70*
Rest. *2244*
Erg. *13/12/40*

Erfolg des tatsächlichen Verkaufes für Graf Czernin nicht günstiger ist, als der zunächst geplante Verkauf an Herrn Reemtsa es gewesen wäre. Eine Einflussnahme auf die Steuerhöhe wurde bei dieser Versprache im Sinne der Weisungen des H. Reichsministers Lammers vom Gefertigten nicht genommen und ausdrücklich ausgeschlossen.

Da Graf Eugen Czernin dem Grafen Jaromir für den Fall des Verkaufes an Herrn Reemtsa die Uebernahme der Hälfte der Steuer, somit von 275.000 RM zugesichert hatte, müsste auch in diesen Verkaufsverhandlungen auf eine derartige Erleichterung für Graf Jaromir Czernin gedrängt werden. Hiedurch würde sich der Kaufpreis auf 1,500000 plus 275.000 RM (die von Graf Jaromir zu tragende Steuerhälfte), somit auf insgesamt 1.775,000 RM belaufen. Als runde Summe könnte jedoch ein Kaufpreis von 1,750.000 RM vorgeschlagen werden, was den Vorteil hätte, unter dem von H. Reemtsa gebotenen Betrag zu bleiben, der übrigens 200.000 RM Kommissionsgebühren an seine Vermittler zu zahlen bereit gewesen sein soll. //

Die Zusicherung des Grafen Eugen Czernin liegt zwar noch nicht vor; Dr. Egger wird jedoch auf eine solche hinarbeiten.

B.w.o.
z. Zl. RK 2140 A v. 24.2.1940

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers

Berlin W 8
Vosstr. 6

Mit Bezug auf meinen Bericht vom 13.3.1940, Zl. 8873, lege ich anbei Abschrift einer Denkschrift des Rechtsanwaltes des Fideikommissarben der Galerie Czernin, Graf Jaromir Czernin, vor, in welcher das von mir über Ihre Genehmigung vom 24.2.1940 eingeholte Verkaufsangebot von Jan Vermeers "Das Atelier" ausgesprochen ist. Insoweit die Denkschrift sich in Verbindung mit diesem Antrag mit dem künftigen Schicksal der Gesamtgalerie beschäftigt, betrifft sie jedoch lediglich das interne Verhältnis zwischen dem Fideikommissarben und dem Alloderben (Graf Eugen Czernin) und hätte daher

bei der Beurteilung des gestellten Antrages ausser Betracht zu bleiben; ebenso kann ein Vergleich des vorangegangenen privaten Kaufgebotes mit den gegenwärtigen Verhandlungsgrundlagen nur ein Wunsch des Verkäufers und keine Voraussetzung dieser Besprechungen darstellen.

Unter Hinweis auf meinen eingangs bezogenen Bericht, in dem ich auch ausgeführt habe, warum der Verkäufer von einer Verbindung des Kaufpreises mit der nach österreichischem Finanzrecht (§ 19 des Erbsteuergesetzes) frei festzusetzenden Nachbesteuerung nicht völlig absehen kann, bemerke ich, dass Graf Jaromir Czernin im Falle des Verkaufes dieses Gemäldes eine Nachsteuer von 550.000 RM zu entrichten^{hätte}; da jedoch Graf Eugen Czernin dem Grafen Jaromir für den Fall des Verkaufes an den letzten privaten Kaufwerber die Uebernahme der Hälfte dieser Steuer zugesichert hatte und eine gleiche Zusage auch für den Fall eines Verkaufes an die öffentliche Hand zu erwarten ist, wäre die den Grafen Jaromir treffende Steuer nur mit 275.000 RM zu berücksichtigen und dem Grundbetrage von 1,500.000 RM zuzählen.

Auf Grund des vorliegenden Angebotes stelle ich daher den Antrag, es wolle das Bild von Vermeer "Das Atelier" aus Reichsmitteln um den Betrag von 1,750.000 RM angekauft und in Berücksichtigung meiner Darlegungen im Bericht vom 25. I. 1940, Zl. 3715, dem kh. Museum in Wien inventarisch zugewiesen werden. Im Falle, dass dieser Antrag die grundsätzliche Zustimmung findet, bitte ich, mich mit dem Abschluss der Ankaufsverhandlungen auf der von mir dargelegten Grundlage zu ermächtigen.

Die Möglichkeit einer etwaigen Verbilligung des Preises des Gemäldes durch eine nicht ohnehin gesetzlich vorgesehene Ermässigung oder einen völligen Erlass der Erbgebühren ist

Gräfllich Czernin'sches Primogenitur-Fideikommiss.

B e s c h l u s s .

Der Fideikommisserbe Jaromir Graf Czernin-Morzin, vertreten durch Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt in Wien 1, Wollzeile 13, wird gemäss § 24 FideiG. fideikommissgerichtlich und in Ansehung des am 5. November 1923 verstorbenen Fideikommissbesitzers Eugen Czernin sowie des am 9. April 1932 verstorbenen Fideikommissserben Dr. Franz Czernin fideikommissabhandlungsbehördlich ermächtigt, aus dem einen Bestandteil des Gräfllich Czernin'schen Primogenitur-Fideikommisses bildenden Kaufpreise von 1,650.000 RM den Teilbetrag von 380.000 RM (in Worten Dreihundertachtzigtausend Reichsmark) zur Bezahlung der ihm in der Fideikommissabhandlung nach Eugen Czernin und Dr. Franz Czernin A 6/38 mit Zahlungsauftrag des Finanzamtes für Verkehrssteuern in Wien vom 14. November 1940, GRPost 15.520/1940 - BAPost 10.152/1940, vorgeschriebenen Erbgebühr samt Zuschlägen und Nachlassgebühr im Betrage von 380.000 RM zu verwenden.

Demzufolge wird über Antrag des Fideikommissserben die Deutsche Bank, Filiale Hohenelbe (Riesengebirge) angewiesen, von dem auf dem gesperrten Konto "Jaromir Graf Czernin-Morzin, Marschendorf" erliegenden Betrage von 1,650.000 RM unbeschadet der mit hg. Beschluss vom 25. Oktober 1940, FS I 5/38-62, erfolgten Sperre den Teilbetrag von 380.000 RM (in Worten Dreihundertachtzigtausend Reichsmark) an das Finanzamt für Verkehrssteuern Wien, Wien 40, Vordere Zollamtsstrasse 5, auf das Postsparkassenkonto Nr. 37.862 des Finanzamtes für Verkehrssteuern Wien (Finanzkasse) - Postsparkassenamt Wien - zu BAP.10.152/1940 (Erbgebühren in der Fideikommiss-Sache Graf Czernin) zu überweisen und über den Vollzug dem gefertigten Fideikommiss-Senate des Oberlandesgerichtes Wien zu berichten.

Oberlandesgericht Wien, Abt. 10,
Fideikommiss-Senat,
am 14. Dezember 1940.

Amtsgericht Hohenelbe

21. DEZ 1940

Dr. Frauenberger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

[Handwritten signature]

*Dr. Frauenberger
3.7.41*